

Satzung

Landesverband Spiel und Theater Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 Allgemeines

1. Name

Der Verein führt den Namen

Landesverband Spiel und Theater Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Kurzbezeichnung: LST

und ist als Neueintragung im Registeramt beim Kreisgericht Stralsund unter der Nummer VR. 200 am 09.12.1991 eingetragen worden.

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein dient mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenordnung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“; er ist selbstlos tätig und verfolgt keine gewerblichen Ziele.

5. Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Ziele

Das Ziel des Landesverbandes besteht darin, Spiel und Theater im soziokulturellen Zusammenhang, Kulturpädagogik, ästhetisches Lernen, Amateurtheater und das Darstellende Spiel in der Schule zu fördern.

2. Aufgaben

Der Landesverband vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Regierungen, Behörden, Ämtern und anderen Institutionen sowie durch seine Mitgliedschaft in sachentsprechenden Dachverbänden und anderen Vereinigungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

1.1. Ordentliche Mitglieder sind entweder Einzelpersonen oder Gruppenmitglieder.

Gruppenmitglieder sind Spiel- oder Theatergruppen oder Institutionen, die mit dem Verbandsziel in Verbindung stehen; die an der Erfüllung des Verbandszweckes mitarbeiten wollen.

1.2. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Verbandes fördern. Sie legen die Höhe des Mitgliedsbeitrages selbst fest. Der Mitgliedsbeitrag darf jedoch den Betrag gem. § 4 Pkt. 1 nicht unterschreiten.

2. Beitritt

Die Mitgliedschaft im Landesverband wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.

3.1. Austritt

Der Austritt muss schriftlich, mindestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Austritt ändert nichts an der Beitragspflicht für das jeweilige Geschäftsjahr.

3.2. Ausschluss

3.2.1. Gründe

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn seine Mitgliedschaft den Vereinszielen entgegensteht. Dieser Fall ist vor allem gegeben, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung verstößt.

3.2.2. Verfahren

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Betroffenen muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 4 Beiträge

1. Beitragshöhe

Der Verband erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. (vgl. §3 Pkt. 1 fördernde Mitglieder) Hierfür beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Ruhende Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann in Härtefällen der Vorstand über das Ruhen einer Mitgliedschaft in Verbindung mit einem Beitragserlass entscheiden. Bei ruhender Mitgliedschaft hat das Mitglied außer in der Beitragshöhe die Rechte und Pflichten fördernder Mitglieder gem. § 5 Pkt.1.

3. Spenden

Der Verband nimmt Spenden entgegen die ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden sind (vgl. § 1 Pkt. 4).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht,

- an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen,
- auf den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und alle Dokumente des Landesverbandes einzusehen,
- das Stimmrecht auszuüben und dabei
ab dem 16. Lebensjahr den Vorstand zu wählen,
ab dem 18. Lebensjahr in den Vorstand gewählt zu werden.

2. Gruppenmitglieder nehmen das Stimmrecht mit bis zu drei Stimmen wahr. Die Anzahl der Stimmen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Fördernde Mitglieder haben statt dem Stimmrecht ein Beratungsrecht.

4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge jährlich zu entrichten.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Landesverbandes.

2.1. Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beschlussfassung zur grundsätzlichen Arbeit des LST
- b) Beschlussfassung über die inhaltliche Arbeit des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- d) Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen
- e) Beschlussfassung über den Finanzbericht des Vorstandes
- f) Festsetzung der Beitragshöhe
- g) Beschlussfassung über Beitritt oder Austritt des LST in/aus andere(n) Verbände(n)
- h) Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Pkt. 3.2. und § 3 Pkt. 2.
- i) Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- J) Auflösung des Verbandes

2.2. Einberufung

2.2.1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

2.2.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

2.3. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn dem Einberufungstermin nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich widersprochen hat.

2.4. Abstimmungen

2.4.1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge schriftlich an den Vorstand zu stellen und über Anträge abzustimmen, wenn es seinen letzten fälligen Beitrag (vgl. § 4 und 5) entrichtet hat. Näheres regulieren § 4 Pkt. 2 und § 5 Pkt. 1.

2.4.2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung die Dringlichkeit der Entscheidung feststellt.

2.4.3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Satzungsänderung, vorzeitiger Abberufung von Vorstandsmitgliedern (vgl. § 6 Pkt. 3.2.c) oder zur Auflösung des Verbandes.

2.4.4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen; das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Der Vorstand

3.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen; dem/der Vorsitzenden und zwei StellvertreterInnen des/der Vorsitzenden. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
- Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden, durch beide Stellvertreter vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter mit begrenzten Vertretungsvollmachten ausstatten.

3.2. Wahl und Amtszeit des Vorstandes

a) sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und für die Frist von zwei Jahren bestellt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

b) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Position kommissarisch neu besetzen.

c) Die vorzeitige Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist durch eine (gegebenenfalls auch außerordentliche) Mitgliederversammlung gem. § 6 Pkt. 2.4.3. möglich.

d) Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied getrennt. Wird von einem Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung geheime Wahl beantragt, ist diesem Wunsch zu entsprechen.

3.3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Zusage von Fördermitteln Kredite aufzunehmen.

3.4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 6 Pkt. 2.4.3. beschlossen werden.

2. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Verbandes, so werden die bisherigen Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit aus den Reihen der Mitglieder andere Liquidatoren bestellen, wenn die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren nicht zur Verfügung stehen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

LVKJ M-V (Landesverband der Kinder- und Jugendkunstschulen)
Kunstwerkstätten Greifswald
Anklamer Straße 15 - 16
17489 Greifswald

Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 31.03.2017 als Reform der Satzung vom 21.06.2014 beschlossen und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft. (Satzung bei Gründung: 23.06.1991)